

Entwurf vom 2. November 2018

Tarif Netznutzung NNC

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Der Tarif NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

³Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNC am 1. Januar 2020 in Kraft.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.